

23. März 2021

## Revision des Erbrechts: Mehr Freiheit für Erblasser

Dr. Anne-Florence Bock, Dufour Advokatur, Basel

### 1. Überblick: Revisionsvorhaben im Erbrecht

Ende Dezember 2020 haben der National- und der Ständerat eine lange erwartete Revision zentraler Bereiche des Erbrechts verabschiedet. Die Referendumsfrist wird voraussichtlich am 10. April 2021 ungenutzt verstreichen, so dass das revidierte Erbrecht wie angekündigt am 1. Januar 2023 in Kraft treten kann. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen der Revision kurz vorgestellt werden. Sie enthält – nebst den unten vorgestellten Regelungen – weitere Änderungen, z.B. in den Bereichen Erbverträge, Versicherungen und Säule 3a. Die Darstellung dieser (teils sehr technischen) Regelungen würde allerdings den Rahmen der vorliegenden Übersicht sprengen.

Die nun beschlossene Revision des Erbrechts ist Teil eines umfassenderen Projekts zur Modernisierung des Familienrechts. Noch ausstehend ist im Bereich Erbrecht eine Revision zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge sowie eine Revision des internationalen Erbrechts. Erstere soll die Übertragung von Unternehmen an die nächste Generation erleichtern. Zweitere soll internationale Kompetenzkonflikte verringern, die Planungssicherheit erhöhen und die Gestaltungsfreiheit der Erblasser moderat erhöhen. Die parlamentarischen Beratungen für die weiteren Reformpakete sollen im Jahr 2021 beginnen.

### 2. Reduktion der Pflichtteile

Inhaltlich wurde ein zentraler Punkt des Erbrechts verändert: die Pflichtteile. Die Revision vergrössert damit den Gestaltungsspielraum bei der erbrechtlichen Planung wesentlich.

**Abgeschafft wird der Pflichtteil der Eltern** eines Erblassers, der ohne Nachkommen verstirbt. Dieser Pflichtteilsanspruch war vielen Personen nicht bekannt. Er stand oft der gewünschten Meistbegünstigung eines Ehegatten oder Partners im Weg, etwa dann, wenn die betagten Eltern z.B. aufgrund einer Demenz keinen Erbverzicht mehr abgeben konnten. Selbst wenn ein Verzicht noch möglich war, waren damit nicht unerhebliche Notariatskosten verbunden.

Auch die **Pflichtteile der Nachkommen werden reduziert**. Neu betragen die Pflichtteile der Nachkommen nur noch die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils (vorher drei Viertel). Ist ein Erblasser verheiratet, beträgt also der Pflichtteil seiner Kinder neu insgesamt ein Viertel des Nachlasses (die Hälfte von der Hälfte). Der Pflichtteil des Ehegatten beträgt (wie bisher) ebenfalls ein Viertel. Bei unverheirateten Erblassern beträgt der Pflichtteil der Kinder insgesamt die Hälfte des Nachlasses. Über die (bei verheirateten und unverheirateten Erblassern) verbleibende Hälfte des Nachlasses kann frei verfügt werden.

Häufig wird bei der erbrechtlichen Planung eine grösstmögliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten angestrebt, um den Lebensstandard auch nach dem Tod eines Ehepartners aufrecht erhalten zu können und einen Lebensabend in Würde zu verbringen. Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert meist ein komplexes Zusammenspiel zwischen Güterrecht und Erbrecht. Oft wird ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag geschlossen, gemäss dem die überlebende Gattin erstens aus Güterrecht einen erheblichen Teil des Vermögens der Ehegatten erhält und zweitens vom verbleibenden Nachlass die maximal zuwendbare Quote.

Die Revision stellt nun klar, dass zumindest bei einem Teil dieser Verträge (sog. Errungenschaftsbeteiligung mit Zuweisung des gesamten Vorschlags an den Ehegatten) die Zuwendung aus Güterrecht *nicht* an die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten sowie der gemeinsamen Kinder und Nachkommen angerechnet wird. Damit wird eine bislang weitgehend gelebte Praxis kodifiziert. Personen, die bereits einen solchen Ehe- und Erbvertrag geschlossen haben, dürfen darauf vertrauen, dass die getroffene Regelung weiterhin Bestand hat.

### **3. Scheidungsverfahren**

Die Revision verändert sodann die erbrechtliche Rechtsposition von Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, sofern das Verfahren entweder auf gemeinsames Begehren der Ehegatten oder nach zweijähriger (faktischer) Trennung eingeleitet wurde. Von dieser Regelung sind fast alle Scheidungsverfahren betroffen. Eine Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe ist äusserst selten.

Bislang veränderte die blosser Einleitung eines Scheidungsverfahrens das erbrechtliche Verhältnis zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht. Der Pflichtteilsanspruch und das gesetzliche Erbrecht entfielen erst mit der Rechtskraft der Scheidung.

Vielfach wurde diese Regelung als stossend empfunden: Beim Versterben eines Gatten während des Scheidungsverfahrens trat die unwillkommene Folge ein, dass der überlebende Ehegatte nach wie vor einen Pflichtteilsanspruch geltend machen konnte sowie ggf. Ansprüche aus einem Ehe- und Erbvertrag. Es war einem Ehegatten nicht möglich, diese erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehepartners unilateral aufzuheben. Dies konnte in extremen Fällen, wenn z.B. ein Ehegatte während des Scheidungsverfahrens schwer krank wurde, dazu führen, dass im Scheidungsverfahren eine Verzögerungstaktik gewählt wurde, um erbrechtliche Ansprüche des überlebenden Gatten zu wahren.

Neu bestimmt das ZGB, dass bereits die Einleitung eines Scheidungsverfahrens nach zweijähriger Trennung bzw. auf gemeinsames Begehren der Gatten zum Entfallen des Pflichtteilsanspruchs führt. Ebenfalls entfallen in einem solchen Fall Rechte aus einem Testament, Ehe- oder Erbvertrag (vorbehältlich einer expliziten, anderslautenden Anordnung). Das gesetzliche Erbrecht (d.h. der Erbanteil, der einem Ehepartner ohne Verfügung von Todes wegen zukommt) entfällt hingegen – wie bisher – erst mit der Scheidung. Wird ein Scheidungsverfahren eingeleitet, empfiehlt sich mithin, dem Ehegatten per Testament sein Erbrecht zu entziehen. Mit dieser Revision beseitigt der Gesetzgeber eine von vielen Personen als ungerecht empfundene Regelung.

#### 4. Keine Besserstellung des Konkubinatspartners

Eine weitere grundlegende Änderung im Erbrecht wurde in den Medien kritisch beleuchtet und im Parlament heiss diskutiert, letztlich aber nicht umgesetzt. Es geht um die sog. Lebenspartnerrente. Diese hätte dem überlebenden Konkubinatspartner unter gewissen Umständen einen Anspruch auf eine Rente zulasten des Nachlasses eingeräumt. Sie hätte eine Konkubinatspartnerin davor bewahren sollen, nach dem Tod des Partners in eine Notlage zu geraten. Das Parlament entschied jedoch, in diesem Bereich der Parteiautonomie Vorrang zu geben. Wo ein Partner nicht explizit begünstigt wird, bestehen weiterhin keine Ansprüche auf den Nachlass. Immerhin besteht jedoch für eine Erblasserin aufgrund der Abschaffung der Pflichtteile der Eltern bzw. deren Reduktion für die Nachkommen mehr Spielraum für die Begünstigung eines Konkubinatspartners. Konkubinatspartner sollten also die finanzielle Situation nach einem Ableben des Partners vorausschauend prüfen. Wird eine bessere Absicherung gewünscht, sind auch versicherungs- und vorsorgerechtliche Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

#### 5. Rückforderung von Ergänzungsleistungen

Per 1. Januar 2021 ist schliesslich im Bereich der Ergänzungsleistungen ("EL") eine Regelung in Kraft getreten, die Auswirkungen auf das Erbrecht hat.

Neben verschiedenen Änderungen über die Berechnung und Höhe der Ergänzungsleistungen<sup>1</sup> wurde neu eine Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass geschaffen. Nach dem Tod eines EL-Bezügers sind die ausbezahlten Leistungen aus dem Nachlass zurückzubezahlen, wobei ein Schwellenwert von CHF 40'000 unangetastet bleibt. Bei Ehegatten wird die Rückforderung erst dann fällig, wenn auch der zweite Ehepartner verstirbt.

Erhebliche Auswirkungen hat diese neue Rückerstattungspflicht namentlich dann, wenn eine selbstbewohnte Liegenschaft vorhanden ist. Der Wert dieser Liegenschaft wird für die Berechnung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nämlich nicht berücksichtigt. Damit kann die Situation eintreten, dass eine Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, obwohl sie in der Form einer selbstbewohnten Liegenschaft über ein beträchtliches Vermögen verfügt. Nach ihrem Tod führt dann die Rückerstattungspflicht dazu, dass u.U. die Liegenschaft verkauft werden muss, um die Rückerstattungspflichten gegenüber dem Staat zu erfüllen.

Diese jüngste Gesetzesänderung ruft in Erinnerung, dass bei der Nachlassplanung stets die Frage bedacht werden muss, ob allenfalls einmal Ergänzungsleistungen bezogen werden müssen. Oft tragen Ehegatten solchen Umständen mit einer sog. Pflegeheimklausel Rechnung. Solche Klauseln sollen eine Begünstigung des überlebenden Gatten zulasten der Kinder rückgängig machen, wenn ein Eintritt ins Pflegeheim ansteht. Der dem Ehegatten über seinen gesetzlichen Anspruch zugewendete Erbanteil muss dann wieder an die Kinder zurückbezahlt werden. So

---

<sup>1</sup> Namentlich ist neu bei einem gewissen Vermögen ein Bezug von EL ausgeschlossen und gelten noch strengere Regeln für den sog. Vermögensverzicht: Ein solcher Verzicht, der zu empfindlichen Kürzungen der EL führt, kann bereits vorliegen, wenn das eigene Vermögen in den vergangenen Jahren zu stark verzehrt wurde.

stehen die Kinder im Ergebnis nicht schlechter da, als wenn sie ihr gesetzliches Erbe erhalten hätten.

Solche Pflegeheimklauseln dürften trotz der jüngsten Änderungen im Bereich der Ergänzungsleistungen weiterhin Bestand haben. Sie sollten jedenfalls solange keine negativen Folgen im Recht der Ergänzungsleistungen zeitigen, wie eine Ehegattin nicht auf Ansprüche verzichtet, die ihr von Gesetzes wegen zustehen.

Ob eine solche Klausel gewünscht ist, hängt selbstverständlich von den eigenen Werten ab. Während einige Ehegatten die Weitergabe ihres Vermögens an ihre Nachkommen priorisieren, entscheiden sich andere Ehegatten dafür, der Sicherstellung eines würdigen Lebensabends ohne finanzielle Sorgen Vorrang zu geben. All dies zeigt auf, dass es für eine Nachlassplanung keine Standardlösung gibt. Vor einer erbrechtlichen Planung sind vielmehr die eigenen Vorstellungen anhand von Szenarien zu konkretisieren und zu hinterfragen.

## 6. Handlungsbedarf aufgrund der Revision

Personen, die noch unter altem Recht ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag abgeschlossen haben, sollten den Inhalt und Wortlaut genau prüfen. Es stellt sich die Frage, ob der Möglichkeit einer Gesetzesänderung im Bereich der Pflichtteile bereits Rechnung getragen wurde. Bei vielen Testamenten bzw. Erbverträgen, die in den letzten Jahren geschlossen wurden, haben die beratenden Rechtsanwälte oder Notare dies bereits umgesetzt. Bei älteren Verfügungen ist dies nicht unbedingt der Fall. Diesfalls ist empfehlenswert, mit einem Rechtsanwalt oder Notar zu klären, ob und wie die durch die Revision geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen der eigenen Nachlassplanung nutzbar gemacht werden können. Auch für den Fall, dass zur Absicherung Nahestehender Versicherungs- und Vorsorgelösungen gewählt wurden, empfiehlt sich eine Prüfung der getroffenen Regelung unter der neuen Rechtslage.

Ungeachtet der Revision empfiehlt sich die Überprüfung der Nachlassplanung stets nach einer bestimmten Dauer, auf jeden Fall bei einer wesentlichen Veränderung der Lebensumstände, vor dem Ausrichten grösserer Zuwendungen zu Lebzeiten, aber auch bei einem Zuzug in die bzw. Wegzug aus der Schweiz.



[anne-florence.bock@dufo.ch](mailto:anne-florence.bock@dufo.ch)

+41 61 205 03 03

**Dr. Anne-Florence Bock** ist als Advokatin bei Dufour Advokatur in Basel tätig. Sie berät und vertritt Privatpersonen in erbrechtlichen Fragestellungen (beratend/planend wie auch prozessierend). Nach Abschluss des Lizentiats und Erlangung eines Dokortitels an der Universität Basel war sie in verschiedenen Positionen an Gerichten und in der Advokatur tätig, bis sie im Jahr 2012 das Anwaltpatent erlangte. Ein besonderes Anliegen ist ihr, ihrer Klientenschaft komplexe Regelungen verständlich zu erklären und auch für "Knacknüsse" (gerne mit internationalen Bezügen) kreative Lösungen zu finden.